Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kontron Austria GmbH für Waren und Handelsprodukte der Marke „suntastic.solar“

1. **Präambel**
   Allgemeine unternehmerische Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) für den Handelsbereich (Sparte Handel) für Geschäftsbeziehungen mit Kunden der Kontron Austria GmbH (nachfolgend „Kontron Austria“ genannt) betreffend Waren und Handelsprodukte der Marke „suntastic. solar“.
2. **Vertragsgegenstand**
   Vertragsgegenstand ist die Belieferung des Kunden mit Handelsprodukten für den Eigenbedarf oder für Dritte durch Kontron Austria. Die Bedingungen für die Belieferung mit Handelsprodukten durch Kontron Austria sind in den nachfolgenden Bestimmungen der AGB rechtsverbindlich niedergelegt. Die AGB sind in ihrer jeweils gültigen Fassung auch unter www.suntastic.solar jederzeit aktuell abrufbar.
3. **Geltungsbereich**
   3.1. Kontron Austria liefert und verkauft ausschließlich auf Basis dieser AGB, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die AGB gelten ab dem ersten Auftrag für alle weiteren Aufträge, auch ohne erneuten Hinweis.
   3.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn Kontron Austria dies schriftlich bestätigt. Auch bei abweichenden Bedingungen und vorbehaltloser Durchführung bleibt dies bestehen.
   3.3. Änderungen dieser AGB sind nur gültig, wenn Kontron Austria sie schriftlich bestätigt. Spätestens mit Übernahme der Ware gelten die AGB als akzeptiert.
   3.4. Diese AGB finden auf sämtliche Geschäftsbeziehungen mit unternehmerischen Kunden Anwendung und gelten nicht für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG).
4. **Angebot, Annahme, Kostenvoranschläge**
   4.1. Rechtsgeschäfte kommen zustande, wenn die Willenserklärungen des Kunden durch Kontron Austria angenommen und schriftlich bestätigt wurden. Vereinbarungen zwischen Mitarbeitern von Kontron Austria werden jedoch erst gültig, wenn die Geschäftsführung schriftlich zustimmt.
   4.2. Kontron Austria kann von ihren Vertretern abgeschlossene Geschäfte ablehnen, wodurch diese nichtig sind.

4.3. Bestellungen und Aufträge werden erst dann rechtsverbindlich, wenn diese in angemessener Frist mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung angenommen oder mit Zustimmung des Kunden vereinbarungsgemäß ausgeführt werden (= Abschluss des Vertrages).

4.4. Die schriftliche Auftragsbestätigung, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ist verbindlich für Art, Umfang und Zeitpunkt der Geschäftsabwicklung. Sie enthält sämtliche Vereinbarungen zwischen Kontron Austria und dem Kunden. Mündliche Zusagen sind rechtlich nicht bindend und werden durch die Inhalte der Auftragsbestätigung ersetzt.

4.5. Alle mündlichen oder schriftlichen Angebote gelten grundsätzlich als unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet oder enthalten eine festgelegte Annahmefrist. Ein von Kontron Austria unterzeichneter Kostenvoranschlag gilt als Angebot zum Vertragsabschluss und erlangt Verbindlichkeit mit der Übermittlung der schriftlichen Auftragsbestätigung. Offensichtliche Schreib-, Kalkulations- oder Rechenfehler begründen keine Verbindlichkeit. Außerdem bleibt das Recht auf Irrtümer ausdrücklich vorbehalten.

5. **Qualitätsangaben**

5.1. Sofern keine besonderen Eigenschaften vereinbart wurden, liefert Kontron Austria Produkte in handelsüblicher Qualität. Falls bei unter einer bestimmten Bezeichnung vertriebenen Waren Änderungen vorgenommen werden (beispielsweise bei Nachfolgemodellen), ist Kontron Austria berechtigt, die entsprechend angepassten Produkte zu liefern.

5.2. Alle Angaben zu Lieferterminen, zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (wie Maße, Toleranzen und technische Daten) sowie deren Darstellung (zum Beispiel Zeichnungen oder Abbildungen) sind nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern nicht eine exakte Übereinstimmung für den vereinbarten Vertragszweck erforderlich ist. Diese Angaben stellen keine Garantie für bestimmte Eigenschaften dar, sondern dienen lediglich als Beschreibung oder Kennzeichnung der Lieferung oder Leistung. Gewöhnliche Abweichungen, die sich aus rechtlichen oder technischen Anforderungen ergeben oder technische Verbesserungen darstellen, sowie der Austausch von Bauteilen durch gleichwertige oder höherwertige Komponenten beziehungsweise Nachfolgemodelle sind zulässig.

5.3. Kontron Austria liefert die bestellten Produkte mit schriftlichen Anleitungen auf Deutsch oder Englisch aus. Bei den Kunden handelt es sich um befähigte Elektriker und andere Fachkräfte des Elektro-Handwerks, weshalb von Fachkundigkeit über Montage und Verwendung der Produkte auszugehen ist.

6. **Lieferung, Lieferzeit, Annahmeverzug**

6.1. Kontron Austria kann nach eigenem Ermessen entscheiden, auf welche Weise und mit welchem Transportmittel die Ware versendet wird. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab Werk.

6.2. Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, ein fester Termin wurde ausdrücklich vereinbart. Die Lieferfrist beginnt frühestens mit der Auftragsbestätigung und erst nach Klärung aller technischen und finanziellen Details. Bei erheblicher Überschreitung kann der Kunde schriftlich eine mindestens vierwöchige Nachfrist setzen und danach vom Vertrag zurücktreten. Für Sonderbestellungen oder Sondermengen beträgt die Nachfrist mindestens zwölf Wochen.

6.3. Im Falle eines berechtigten Rücktritts des Kunden gemäß Punkt 6.2 nach Auslieferung der Ware oder infolge einer Annahmeverweigerung ist der Kunde verpflichtet, die Kosten für Transport und Rücktransport sowie weitere Manipulationskosten in Höhe von insgesamt 20 % des Warenwerts, mindestens jedoch EUR 150,00, zu übernehmen. Bei speziell für den Kunden bestellter Sonderware und/oder Sondermengen oder EOL-Produkten (End of Life sowie Containerlieferungen) ist ein Rücktritt nach Auslieferung beziehungsweise im Falle einer Annahmeverweigerung ausgeschlossen (siehe Punkt 12: Retouren – Sonderbestellungen). Dies gilt nicht für einen berechtigten Rücktritt gemäß Punkt 6.2. Darüber hinaus ist Kontron Austria berechtigt, die Kosten für eine zweite Anlieferung in Rechnung zu stellen.

6.4. Ist nur ein Teil der Lieferung betroffen, beschränkt sich das Rücktrittsrecht auf diesen Teil, es sei denn, die erfolgte Lieferung hat für den Kunden keinen objektiven Nutzen. Gerät Kontron Austria aus Gründen, die sie zu vertreten hat, in Verzug, stehen dem Kunden Schadenersatzansprüche nur zu, wenn die Ursache des Verzuges auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

6.5. Kontron Austria steht es frei, in Teillieferungen zu liefern. Der Kunde ist verpflichtet, die Teillieferungen anzunehmen, die auch gesondert verrechnet werden können. Kommt es zu Liefer- oder Leistungsverzögerung aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, Personalmangel, Mängel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen etc., auch wenn sie bei Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, kann Kontron Austria die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinausschieben oder wegen des noch nicht erfüllten

Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückgetreten. Dauert die Verzögerung länger als drei Monate, ist der Kunde nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten und kann unter Ausschluss weitergehender Rechte die Rückzahlung etwaiger geleisteter Anzahlungen verlangen. Sollte ein Teil der Lieferung bereits erfolgt sein, kann der Kunde nur dann gänzlich vom Vertrag zurücktreten, wenn die Erfüllung des restlichen Vertrags für ihn keinen objektiven Nutzen mehr hat.

6.6. Wird die Ware/Leistung vom Kunden vierzehn Tage nach dem bestätigten Liefertermin auch nur teilweise nicht abgenommen, ist Kontron Austria wahlweise berechtigt, die Bestellung des Kunden entweder in die nächste Verfügbarkeit zu verschieben und so nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise über den Liefergegenstand zu verfügen und mit angemessener, verlängerter Frist zu liefern oder die Ware einzulagern und dafür jede angefangene Woche ein Entgelt von 0,5 % des Auftragswertes zu verlangen oder nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten und eine Pönale in Höhe von 10 % des stornierten Auftragswertes zu verlangen. Die Geltendmachung der Lagerkosten bleiben im letzten Fall vorbehalten.

7. **Transport**

7.1. Die Transport- und Lieferkosten, einschließlich ADR-Zuschlägen, können unterschiedlich ausfallen und werden vollständig von Kontron Austria an Sie weitergegeben.

8. **Gefahrenübergang, Versicherung**

8.1. Die Gefahr geht mit Beginn der Verladung auf den Kunden über. Verzögert sich die Übergabe aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, trägt er das Risiko ab dem ursprünglich vereinbarten Termin.

8.2. Punkt 8.1. gilt auch bei Teillieferungen an den Kunden oder bei Übernahme/Hinterlegung an einem vereinbarten Abstellort bzw. der Baustelle bzw. auf Kundenwunsch ohne persönliche Übernahme, wobei eine entsprechende Abstellgenehmigung vorzuliegen hat.

9. **Preise**

9.1. Preise gelten in Euro ohne Mehrwertsteuer, sofern nicht anders vereinbart. Bei fehlender Fixpreisvereinbarung kann Kontron Austria die am Liefertag gültigen Listenpreise berechnen.

9.2. Werden öffentliche Gebühren und Abgaben nach Vertragsabschluss, aber vor Bezahlung erhöht, kann Kontron Austria die Mehrkosten dem Kunden berechnen.

Steigen zwischen Abschluss und Lieferung Fremdwährungskosten zum Euro erheblich, kann Kontron Austria den Vertrag anpassen oder zurücktreten.

9.3. Preisänderungen entsprechend veränderten Kostenfaktoren wie Lieferantenpreisen, Material- oder Energiekosten sind jederzeit möglich. Bei höherer Gewalt oder externen Ereignissen wie Wechselkursänderungen, Krieg oder Pandemien kann Kontron Austria vereinbarte (Fix-)Preise anpassen, wenn die Ursache außerhalb ihres Einflussbereichs liegt.

10. **Fälligkeit der Zahlung, Verzug**

10.1. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gilt Vorauszahlung. Der vereinbarte Kaufpreis ist spätestens zum auf der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum zu begleichen. Bei Zahlungsverzug kann Kontron Austria Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß §456 UGB berechnen. Die Geltendmachung weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt davon unberührt. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung zählt das Datum des Zahlungseingangs bei Kontron Austria.

10.2. Wechsel und Schecks werden nur nach vorheriger Vereinbarung akzeptiert. Sie gelten nicht als unmittelbare Zahlung, sondern werden lediglich zur Zahlung angenommen und erst nach ordnungsgemäßer Einlösung sowie Begleichung aller ausstehenden Kosten durch den Kunden gutgeschrieben. Kontron Austria übernimmt gegenüber Unternehmen keine Haftung für die fristgerechte Vorlage, Protestierung, Benachrichtigung oder Rücksendung des Wechsels bei Nichtzahlung.

10.3. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist Kontron Austria berechtigt, geleistete Zahlungen nach eigenem Ermessen auf offene Forderungen anzurechnen, unabhängig von etwaigen Zweckbindungen durch den Kunden. Im Falle des Verzuges ist der Kunde verpflichtet, Kontron Austria sämtliche vorprozessualen Kosten, einschließlich Anwaltsgebühren und Kosten von Inkassobüros, zu erstatten.

10.4. Kunden dürfen nur dann aufrechnen oder Zahlungen zurückhalten, wenn ihr Anspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

10.5. Gerät der Kunde in Verzug oder verschlechtert sich seine Vermögenslage deutlich, so ist Kontron Austria berechtigt alle ihre Forderungen, auch wenn deren Bezahlung gestundet ist, sofort fällig zu stellen, von noch nicht oder noch teilweise erfüllten Verträgen mit sofortiger Wirkung zurücktreten und Dauerverhältnisse mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Kontron Austria ist für diesen Fall weiters berechtigt, die Rückgabe der von ihr gelieferten Waren und

nicht gemäß den Geschäftsbedingungen vollständig bezahlten Ware zu begehren. Bei einer solchen Rückabwicklung steht Kontron Austria zumindest ein pauschaler Schadenersatz in der Höhe von zumindest 25% des Fakturawertes zu.

11. **Mängelhaftung, Gewährleistung und Irrtum**

11.1. Der Kunde oder ein benannter Dritter muss die Ware bei Übergabe sofort prüfen. Mängel sind unverzüglich schriftlich auf dem Frachtdokument und innerhalb von vier Werktagen schriftlich zu melden. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt – auch bei Übernahme unter Vorbehalt. Verdeckte Mängel müssen spätestens eine Woche nach Entdecken gemeldet werden. Unterbleibt eine fristgerechte Rüge, entfallen Ansprüche auf Gewährleistung, Schadenersatz oder Irrtumsanfechtung.

11.2. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn Reparaturen, Änderungen oder Wiederherstellungen an den gelieferten Gegenständen vom Kunden oder durch Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Kontron Austria vorgenommen werden, wenn Nachbesserungsarbeiten durch den Kunden oder Dritte erschwert werden, die Inbetriebnahme entgegen den Anweisungen von Kontron Austria erfolgt oder ein Mangel auf unsachgemäße oder nachlässige Behandlung beziehungsweise natürliche Abnutzung zurückzuführen ist. In jedem dieser Fälle trägt der Kunde sämtliche Mehrkosten der Mängelbeseitigung, die aufgrund solcher Änderungen entstehen.

11.3. Für Garantieansprüche gelten die Bestimmungen des jeweiligen Herstellers. Im Falle eines Garantiefalls bringt der Kunde das betreffende Gerät zur zuständigen Servicestelle des Herstellers. Zusätzliche Garantieansprüche gegenüber Kontron Austria bestehen nicht.

11.4. Für Mangelfolgeschäden, für die Verletzung von Schutz- und Sorgfaltspflichten und für die Verletzung von Schutzpflichten gegenüber Dritten, haftet Kontron Austria bloß bei Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit. Die Anfechtung wegen Irrtums ist, ausgenommen in den Fällen von List, Drohung und Zwang, ausgeschlossen.

12. **Haftung**

12.1. Die Gesamthaftung von Kontron Austria für Schadenersatz und Folgeschäden ist bei nachgewiesenem Verschulden begrenzt mit dem Wert der Nettoauftragssumme.

12.2. Kontron Austria haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen. Für sämtliche Genannte gelten die im gesamten Punkt 12. genannten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen in gleichem Umfang.

12.3. Die Haftung beschränkt sich auf solche Schäden, die Kontron Austria bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folgen einer Vertragsverletzung vorhergesehen hat oder

bei üblicher Sorgfalt hätte vorhersehen müssen. Indirekte Schäden und Folgeschäden sind ausgeschlossen.

12.4. Soweit Kontron Austria technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehört, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

12.5. Die Haftungsbeschränkungen in Punkt 12 gelten nicht bei Vorsatz, Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

13. **Stornierung von Bestellungen/Rücktritt vom Vertrag**

13.1. Der Kunde kann den Vertrag innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Auftragsbestätigung ohne Angabe von Gründen stornieren, sofern es sich nicht um eine Sonderbestellung handelt und die Ware noch nicht versendet wurde.

13.2. Bei Zahlungen innerhalb der offenen 24stündigen Stornofrist wird eine Gutschrift für künftige Bestellungen über den Zahlungsbetrag erteilt.

13.3. Ein Retournage ist unter bestimmten Bedingungen möglich (siehe Punkt 14.

13.4. „Retournagen").

13.5. Storno von Waren, die im Rahmen einer Aktion bzw. Paketaktion bestellt wurden können nur während des Aktionszeitraums und nur wenn diese noch nicht ausgeliefert wurden, storniert werden.

14. **Retournagen**

14.1. Kontron Austria ist außerhalb gesetzlicher oder AGB-bedingter Verpflichtungen nicht zur Warenrücknahme verpflichtet; eine Kulanz-Rücknahme bedarf der schriftlichen Bestätigung. Voraussetzungen: Die Ware muss originalverpackt und ungeöffnet sein, die Rückgabe innerhalb von 14 Tagen erfolgen, das ausgefüllte Rücknahmeformular mit Seriennummern beiliegen und Rückversand erfolgt auf Kosten sowie Risiko des Kunden.

14.2. Eine Rücknahme ist ausgeschlossen bei Sonderanfertigungen, Sonderbestellungen, Modulen, Aktions- oder Abverkaufsartikeln sowie bei nicht mehr marktfähigen Produkten (z. B. Schnittware).

14.3. Für genehmigte Retouren wird eine Gutschrift abzüglich einer 20% Bearbeitungsgebühr erteilt. Die Gutschrift ist bei der nächsten Bestellung anzugeben; eine Auszahlung erfolgt nicht.

15. **Eigentumsvorbehalt**

15.1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Ansprüche Eigentum von Kontron Austria. Der Kunde lagert sie kostenlos für Kontron Austria. Bei Zahlungsverzug oder anderem Vertragsbruch kann Kontron Austria die Ware auf

Kosten des Kunden zurückholen oder die Abtretung des Herausgabeanspruchs verlangen. Rücknahme oder Pfändung durch Kontron Austria bedeutet keinen Vertragsrücktritt.

15.2. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs gemäß den Bestimmungen dieser AGB zu veräußern oder zu verarbeiten, sofern kein Zahlungsverzug besteht oder keine Voraussetzungen für ein Insolvenzverfahren gegeben sind bzw. kein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens gestellt wurde. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist ausdrücklich untersagt.

15.3. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von Kontron Austria erfolgt und der Kunde unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Kunden eintreten sollte, hat dieser sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis- Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an Kontron Austria zu übertragen. Der Kunde hat für die Eigentumsübertragung zu sorgen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine andere Sache als Hauptsache anzusehen, so hat der Kunde, soweit die Hauptsache ihm gehört, Kontron Austria anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis zu übertragen.

15.4. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn diese rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen (Geschäfts)Anschrift des Kunden (Dritten) bekannt gegeben wurde. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund entstehenden Forderungen des Kunden gegen den Dritten tritt der Kunde schon jetzt sicherungshalber an Kontron Austria ab. Kontron Austria ist jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen.

Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Kontron Austria darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

15.5. Falls Dritte Zugriff auf die Ware nehmen, etwa durch Pfändung oder Beschlagnahmung, ist der Kunde verpflichtet, deutlich auf das Eigentum von Kontron Austria hinzuweisen. Außerdem muss der Kunde Kontron Austria innerhalb von drei Tagen schriftlich benachrichtigen und alle notwendigen Informationen für die Durchsetzung des Eigentumsrechts bereitstellen. Entstehen dabei gerichtliche oder außergerichtliche Kosten, übernimmt der Kunde die Haftung dafür.

16. **Datenschutz**

Die mit den Geschäftsbeziehungen zusammenhängenden personenbezogenen Daten (insbesondere Name, Adresse, Telefon- und Telefaxnummern, E-Mail-Adressen, Bestell-, Liefer- und Rechnungsanschrift, Bestelldatum, bestellte bzw gelieferte Produkte oder Dienstleistungen, Stückanzahl, Preis, Liefertermine, Zahlungs- und Mahndaten, etc.) werden elektronisch gespeichert und weiterverarbeitet. Der Vertragspartner erklärt dazu sein Einverständnis und nimmt dies zur Kenntnis. Die detaillierten datenschutzrechtlichen Informationen gem. Art 13 ff DSGVO sind unter https://www.suntastic.solar/datenschutzerklaerung/ zu finden.

17. **Marken- und Urheberrechte**

Das Eigentums- und Urheberrecht an sämtlicher IP, einschließlich Software, Dokumentationen und vergleichbaren Unterlagen verbleibt ausschließlich bei uns. Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung ist eine Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Eine Haftung für die Verletzung von Patenten oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten Dritter wird ausgeschlossen.

18. **Nebenabsprachen**

Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

19. **Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

19.1. Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist der Sitz von Kontron Austria in 2102 Bisamberg.

19.2. Als Gerichtsstand gilt Linz. Auf alle Geschäftsfälle ist österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

Kontron Austria GmbH, am 12.01.2026